



Konzept zur Veranstaltungssicherheit und Arbeitsschutz im Kontext von COVID-19 - Ergänzung der Hausordnung in der Fassung vom 23.07.2018 -

Hygieneplan zur Durchführung, Vermietung und Zusammenarbeit im E-WERK Freiburg und seiner Spielstätte SÜDUFER

Stand: 17.06.2020

I. Grundsätzlicher Arbeits- und Zuschauerschutz, Grundregeln bei der Durchführung von Veranstaltungen für alle Bühnen-, Aufführungs- und Ausstellungsorte

- (1) Veranstaltungen können grundsätzlich im Rahmen der unten genannten Regeln durchgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass während der gesamten Dauer einer Veranstaltung (Aufbau, Durchführung, Abbau) alle involvierten und anwesenden Personen (Veranstaltungsbesucher sowie alle im Rahmen der Veranstaltung beschäftigten Dienstleister, Mitarbeiter, Künstler) nicht ansteckend mit COVID-19 sind bzw. bereits eine Immunität erlangt haben oder keine Symptome einer COVID-19- Infektion haben.
- (2) Für Veranstaltungen sind nach den gültigen Vorschriften zwingend einzuhaltende Bestuhlungspläne erstellt (siehe Anlagen).
- (3) Der Veranstaltungsleitung obliegt der Abbruch einer Veranstaltung, wenn die Vorschriften zur Hygiene nicht eingehalten werden.
- (4) Für alle Veranstaltungen, Proben und Vermietungen ist grundsätzlich eine Zuschauer-, Personen- oder Teilnehmerliste zu führen, die Namen und Kontaktmöglichkeiten festhalten. Gemäß den geltenden Datenschutzverordnungen werden die Daten gespeichert, 30 Tage aufbewahrt und dann gelöscht. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.
- (5) Während der Dauer der Veranstaltung muss sichergestellt werden, dass keine unbefugten Personen die Veranstaltungsräume betreten können.
- (6) Grundsätzlich müssen alle involvierten und anwesenden Personen (auch die Zuschauer) ihren Mund-Nasen-Schutz bei sich führen, um im Störfall diesen aufsetzen zu können.

(7) Die Versammlungsleitung, sowie alle im Auftrag des E-WERK angestellten oder arbeitenden Personen, sowie Zuschauer und Gäste müssen zu allen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Bereich des E-WERK tragen. Die Zuschauer dürfen auf ihrem Platz die MNB abnehmen.

(8) Sämtliche Handkontaktflächen - insbesondere die Türklinken und Geländer - werden vor Beginn der Veranstaltung gereinigt. Türklinken, Handläufe bei Treppenanlagen, häufig genutzte Oberflächen (wie z.B. Mobiliar, Tische, Tresen, Toiletten, insbesondere Toilettenspülung, Wasserhähne, Lichtschalter etc.) werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

(9) Bei Veranstaltungen, die über 180 Minuten stattfinden werden die Handkontaktflächen mehrfach desinfiziert. Vor Veranstaltungsbeginn ist die Frequenz dieser Desinfektionsarbeiten genau festzulegen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten am Ende des jeweiligen Veranstaltungstages stattfinden.

(10) Es ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Oberflächen von welchem zuständigen Personal wie häufig und womit gereinigt bzw. desinfiziert werden.

(11) An wichtigen Zu- und Ausgängen des Veranstaltungsortes befinden sich gut sichtbare Spender mit Desinfektionsmittel.

(12) Grundsätzlich können keine Veranstaltungen parallel im Saal, der Galerie und im Kammertheater stattfinden. Im Ausnahmefall wird ein spezifisches Schutzkonzept zur Hygiene festgelegt.

(13) Stehkonzerte oder Veranstaltungen ohne feste Bestuhlung sind zurzeit nicht möglich.

(14) Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsort sind getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen. Ausreichend große Wartebereiche zum Einhalten der Mindestabstände sind vorzusehen. Beim Ein- und Auslass sind die Mindestabstände zu jeder Zeit zu gewährleisten.

(15) Alle Künstler*innen und Gruppen müssen für ihr eingesetztes Personal eine eigenständige Einschätzung vornehmen, inwiefern Risikogruppen an der Produktion/ Veranstaltung teilnehmen. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Verlauf haben.



II. Weitergehende Sicherheitsstandards nach Bereichen, Spielstätten und Versammlungsflächen

1. Foyer

Da das Foyer zur Entfluchtung des Gebäudes dient, keine feste Bestuhlung die Einhaltung der Abstandsregeln sicherstellt und darüber hinaus eine stark frequentierte Einlass- und Nutzfläche darstellt, sind bis auf weiteres keine Veranstaltungen, Teile einer Veranstaltung oder Kunstaktionen erlaubt.

Der Ein- und Auslass für Veranstaltungen werden nach dem „Einbahnstraßenprinzip“ geregelt und muss wie im anhängenden Foyerplan umgesetzt werden. (ANLAGE 1). Dabei soll die rechte Saaltür nur als Ausgang genutzt werden.

Die Abstandsmarkierungen auf der Rampe vor dem Haupteingang sind zu berücksichtigen.

Die Türen des Haupteingangs und des Windfangs müssen beim Einlass ständig geöffnet sein.

Die Kasse darf nur mit vorhandenem Spuckschutz geöffnet werden.

Der Kartenverkauf soll bargeldlos (EC-Karte) möglich sein, Karten werden vornehmlich im Vorverkauf über Reservix angeboten.

Im Foyer dürfen sich außer den weißen Sitzbänken nur 2 Tische mit jeweils 2 Stühlen befinden.

Mit Öffnung des Gebäudes und der Kasse ist auch der Einlass in den Saal durchzuführen, vor den Saaltüren dürfen sich keine Menschentrauben bilden bzw. sind die auf dem Boden aufgetragenen Abstandsmarkierungen zwingend einzuhalten. Ein Trennband im Foyer sorgt für die richtige Zuschauerleitung.

Der Treppenaufgang zu den Büros sowie zur Küche dürfen nur vom Personal bzw. Mitarbeitern genutzt werden und werden mit einem Trenner für unautorisierte Personen unzugänglich zu machen. Für den normalen Geschäftsbetrieb wird der Zugang durch eine Klingel geregelt.

Die Gastronomie im Foyer wird bis auf weiteres eingestellt.

2. Saal

Der Eingang in den Saal erfolgt über die linke Saaltür. Die Besucher gehen die Treppe links hoch über die Tribüne zu ihren Plätzen (ANLAGE 2 und ANLAGE 3).

Die maximale Zuschauerkapazität des Saales beträgt bei der Bühnensituation „Rockbühne“ 94 Pax und bei der Bühnensituation „Tanzbühne“ 62 Pax.

Der Saalplan ist wie aus der Anlage sichtbar einzuhalten.

Das Licht- und Tonpult ist während des Ein- und Auslasses mit einem Spuckschutz von den Besucher*innen zu trennen. Während der Veranstaltungen kann auf einen Spuckschutz verzichtet werden.

Bühnen- und Technische Proben müssen zeitlich genau geplant werden. Die Bühne wird jeweils vom leitenden Techniker frei gegeben.

Längere Aufenthalte nach bzw. vor Proben bzw. Vorstellungen in den Garderoben- und Technikbereichen sind nicht erlaubt und auf das Notwendigste zu reduzieren.

Die Garderobe für den Saal darf von 3 Personen gleichzeitig genutzt bzw. belegt werden.

3. Kammertheater

Im Kammertheater ist der ausgearbeitete Sitzplan (ANLAGE 3) einzuhalten. Für die Garderoben- und Hinterbühnensituation gelten die allgemeinen oben genannten Verhaltens- und Abstandsregeln.

Die maximale Zuschauerkapazität des Kammertheaters beträgt 13 Pax.

Das Licht- und Tonpult ist während des Ein- und Auslasses mit einem Spuckschutz von den Besucher*innen zu trennen. Während der Veranstaltungen kann auf einen Spuckschutz verzichtet werden.

Die Garderobe im Kammertheater darf von 3 Personen gleichzeitig genutzt bzw. belegt werden.

4. Galerie I / II

Die Aufsichten achten auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Grundsätzlich dürfen sich nur folgende Personenzahl gleichzeitig in den Galerien I und II aufhalten: Galerie I: 5 Pax und in der Galerie II: 15 Pax.

Bei Raumlösungen von Ausstellungen die vom einfachen Grundriss abweichen wird ein spezifisches Schutzkonzept zur Hygiene festgelegt.

Die Öffnungszeiten sind mit den Veranstaltungszeiten von Saal/ Kammertheater abzustimmen.

Kunstvermittlungsformate, Vernissagen und Finissagen sind zur Zeit grundsätzlich nicht möglich, sie werden wenn möglich digital stattfinden.

Es wird ein Wegeleitsystem mit Bodenmarkierungen auch für Galerie 2 und dem Vorraum angebracht.

Häufig berührte Oberflächen werden regelmäßig von den Aufsichten gereinigt und desinfiziert. Welche Flächen das im Einzelnen betrifft wird vor Eröffnung der Ausstellung festgelegt.

5. Südufer

Zuschauer müssen während der Ein- und Auslasses, bis sie an ihrem Platz sitzen, eine Maske tragen. Mit Öffnung des Hauses für die Öffentlichkeit ist auch der Einlass zu beginnen. Für die Abwicklung des Veranstaltungsbetriebes gelten die gleichen Vorgaben wie die für den großen Saal (siehe oben).

Der Bestuhlungsplan ist wie angehängt einzuhalten (ANLAGE 4).

Die maximale Zuschauerkapazität des Südufers beträgt 12 Pax.

Das Licht- und Tonpult ist während des Ein- und Auslasses mit einem Spuckschutz von den Besucher*innen zu trennen. Während der Veranstaltungen kann auf einen Spuckschutz verzichtet werden.

Bei Probenbetrieb sind die Toiletten auf den jeweiligen Etagen zu nutzen. Die Gemeinschaftsküche darf nur zeitlich unabhängig von den Mietern genutzt werden.

Die Garderobe im Südufer darf von 3 Personen gleichzeitig genutzt bzw. belegt werden.

6. Parkplatz als Veranstaltungsfläche

Über die in diesem Hygienekonzept schon genannten Voraussetzungen für Veranstaltungen im E-WERK hinaus, werden für die Veranstaltungsfläche „Parkplatz“ folgende Regelungen festgelegt:

Der Eingang und der Ausgang werden an verschiedene Zugängen des Veranstaltungsbereiches gelegt.

Es sind die Toiletten des Haupthauses auf den in der Anlage beschriebenen Wegen zu nutzen.

Die Zuschauer*innen werden auf Stühlen platziert.

Veranstaltungen werden beim zuständigen Baurechtsamt/ Ordnungsamt zur Genehmigung eingereicht.

Die maximale Zuschauerkapazität beträgt je nach Art der Veranstaltung und den gesetzlichen Vorgaben im Regelfall 100 Pax.



7. Toiletten und WC-Bereiche

Der Weg zu den Toiletten ist wie aus der Anlage 1 ersichtlich einzuhalten. Der Ausgang geht über den Vorraum von Galerie II zurück ins Foyer.

Die Toiletten- und WC-Bereiche müssen bei Veranstaltungen regelmäßig desinfiziert werden.

Der Abstandsregelung von 1,5 m ist besonders vor dem Toilettenbereich durch Bodenmarkierungen und geeignete Hinweise einzuhalten.

III. Standard für den künstlerischen Proben- und Vorstellungsbetrieb

(1) Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften, der Abstandsregelungen und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (BMAS) wird jederzeit gewährleistet.

(2) Es ist grundsätzlich auf körpernahe Szenen, Musiker-Arrangements und Choreographien zu verzichten. Mitwirkende auf und hinter der Bühne müssen einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m einhalten. Künstlerische Vorgaben allein rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands. Bei singenden, tanzenden oder exzessiv sprechenden Personen ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten.

(3) Für nicht öffentliche Proben wird die Anzahl der erlaubten und gleichzeitig sich im Raum befindlichen Personen (inklusive Techniker und der künstlerischen Leitung) wie folgt festgelegt:

Saal: 8 Personen

Kammertheater: 5 Personen

Südufer: 5 Personen

Südufer/ Probenraum: 5 Personen.

(4) Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen. Dies ist auf die jeweilige Probensituation auszulegen.

(5) Musiker und Musikerinnen sollen einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch mindestens 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung.

(6) Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument.



- (7) Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert ergänzt werden. Wo es instrumentenmäßig möglich ist, haben Musiker und Musikerinnen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- (8) Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- (9) Die Abstände von Musikern zum Dirigenten/ zur Dirigentin muss mindestens 3 m betragen.
- (10) Chormitglieder müssen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.
- (11) Nach der Probe sollen im Probenraum gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
- (12) Nach der Nutzung durch Tanzproben sollen im Probenraum gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.

IV. Sicherheitsstandard bei Vermietungen

Die oben angeführten Sicherheitsstandards sind auch bei Vermietungen einzuhalten.

Dieses Konzept wird auf seine Gültigkeit bzw. Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben monatlich überprüft und ergänzt in seiner aktuellen Fassung die Hausordnung des E-WERK Freiburg und wird allen Mietern und Vertragspartnern, sowie den Mitarbeitern des E-WERK, auch per Aushang dem öffentlichen Publikumsverkehr, zugänglich gemacht.

Zuwiderhandlungen können gemäß der Ausübung des Hausrechts zum Ausschluss von Personen führen.

Das Schutzkonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freiburg, den 17.06.2020

Jürgen Eick, Geschäftsführender Vorstand

Anlagen:

Raumpläne: Saal („Rock- und Tanzbühne“), Kammertheater, Südufer